

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1982

Ausgegeben am 15. Juni 1982

111. Stück

**264. Bundesgesetz: Startwohnungsgesetz**  
(NR: GP XV RV 914 AB 1086 S. 114. BR: AB 2501 S. 423.)

### **264. Bundesgesetz vom 12. Mai 1982 zur Verbesserung der Wohnverhältnisse von jungen Familien (Startwohnungsgesetz)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### **I. ABSCHNITT** **Startwohnungen**

§ 1. (1) Wohnungen in Gebäuden, für deren Errichtung die Baubewilligung vor dem 8. Mai 1945 erteilt wurde, können vom Verfügungsberechtigten dem Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds (BGBl. Nr. 252/1921), im folgenden Fonds genannt, bzw. der Gemeinde (§ 12 Abs. 1) als Startwohnungen gemeldet werden, wenn ihre Nutzfläche mindestens 30 m<sup>2</sup> und höchstens 90 m<sup>2</sup> beträgt und sie sich in brauchbarem Zustand befinden.

(2) Die gemeldeten Wohnungen gelten als Startwohnungen, wenn sie den Voraussetzungen gemäß Abs. 1 entsprechen. Hierüber hat der Fonds (die Gemeinde) eine Bestätigung auszustellen.

(3) Verfügungsberechtigt ist der Eigentümer des Gebäudes, in dem sich die Startwohnung befindet.

#### **Mieter**

§ 2. (1) Als Mieter von Startwohnungen kommen in Betracht

1. Ehepaare, wenn beide Ehegatten das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
2. Lebensgefährten, wenn
  - a) beide das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und
  - b) einem oder beiden die Pflege und Erziehung zumindest eines Kindes obliegt, mit dem sie in der Startwohnung im gemeinsamen Haushalt zu leben beabsichtigen;
3. Alleinstehende, die das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und denen die Pflege und Erziehung zumindest eines Kindes obliegt, mit dem sie in der Startwohnung im gemeinsamen Haushalt zu leben beabsichtigen.

(2) Weitere Voraussetzungen für die Miete einer Startwohnung sind, daß die in Abs. 1 genannten Personen

1. einen Wohnungsbedarf (§ 3) haben,
2. über ein Jahreseinkommen verfügen, das die in § 4 angeführten Grenzen nicht übersteigt,
3. keine Vermögensteuer gemäß dem Vermögensteuergesetz 1954, BGBl. Nr. 192, zu entrichten haben und
4. weder Eltern noch Nachkommen (Wahlkinder) noch Geschwister noch Schwiegerkinder des Verfügungsberechtigten sind.

(3) Der Mieter hat das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 und 2 dem Fonds (der Gemeinde) glaubhaft zu machen. Über die Erfüllung der Voraussetzungen hat der Fonds (die Gemeinde) dem Mieter eine Bestätigung auszustellen.

#### **Wohnungsbedarf**

§ 3. Ein Wohnungsbedarf besteht für

1. Ehepaare, sofern keiner der Ehegatten über eine nach Größe und Wohnungsaufwand zumutbare Wohnung in brauchbarem Zustand verfügt,
2. Lebensgefährten, sofern keiner von beiden über eine solche Wohnung verfügt,
3. Alleinstehende, sofern sie nicht über eine solche Wohnung verfügen.

#### **Einkommensgrenzen**

§ 4. (1) Als Jahreseinkommen im Sinne des § 2 Abs. 2 Z 2 dieses Bundesgesetzes gilt das Einkommen gemäß § 2 Abs. 2 Einkommensteuergesetz 1972, BGBl. Nr. 440, vermindert um die Einkommensteuer. Bei Ehepaaren oder Lebensgefährten ist das Einkommen dieser Personen zusammenzurechnen. Bei der Einkommensermittlung ist bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, das Einkommen des letztveranlagten Kalenderjahres, bei Personen, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres heranzuziehen.

(2) Als Einkommensgrenze im Sinne des § 2 Abs. 2 Z 2 gilt

1. bei Ehepaaren und Lebensgefährten das 40fache des jeweiligen Richtsatzes gemäß § 293 Abs. 1 lit. a sublit. aa Allgemeines

Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955;

2. bei Alleinstehenden das 40fache des jeweiligen Richtsatzes gemäß § 293 Abs. 1 lit. a sublit. bb ASVG.

(3) Diese Einkommensgrenzen erhöhen sich für jedes Kind um das 40fache, für ein behindertes Kind im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, um das 60fache des in § 293 Abs. 1 letzter Satz ASVG genannten Betrages, sofern sich das Kind in Pflege und Erziehung des Alleinstehenden (Abs. 2 Z 2) oder zumindest eines der Ehegatten oder Lebensgefährten (Abs. 2 Z 1) befindet.

### Mietvertrag

§ 5. (1) Mietverträge über Startwohnungen sind binnen drei Monaten nach Ausstellung der Bestätigung gemäß § 2 Abs. 3 schriftlich abzuschließen. Ihre ursprüngliche oder verlängerte Vertragsdauer darf fünf Jahre nicht übersteigen.

(2) Im Mietvertrag ist ein Hauptmietzins zu vereinbaren, der den gemäß § 16 Abs. 2 bis 4 Mietrechtsgesetz, BGBl. Nr. 520/1981, höchstzulässigen Hauptmietzins nicht überschreitet. Die Vereinbarung eines höheren Hauptmietzinses ist jedoch zulässig, wenn und insoweit zur Verbesserung der Startwohnung ein Darlehen (§ 9) mit einer 25jährigen Laufzeit gewährt wurde und der gemäß § 16 Abs. 2 bis 4 Mietrechtsgesetz höchstzulässige Hauptmietzins 120 vH des Betrages, der für die Darlehenstilgung erforderlich ist, nicht erreicht.

- (3) Im Mietvertrag ist zu vereinbaren, daß
  1. der Vertrag durch Ablauf der bedungenen Zeit ohne Kündigung erlischt;
  2. dem Mieter eine Untervermietung der Wohnung nicht gestattet ist.

(4) Ungeachtet der Vereinbarung gemäß Abs. 3 Z 1 ist der Mieter berechtigt, den Mietvertrag vor Ablauf der bedungenen Zeit jeweils zum Monatsletzten unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich zu kündigen, wenn ihm die Fortsetzung des Mietverhältnisses aus wichtigen Gründen nicht zugemutet werden kann. Dies ist insbesondere der Fall, wenn berufliche Gründe eine Verlegung des Wohnsitzes erforderlich machen, wenn sich die familiären oder wirtschaftlichen Verhältnisse des Mieters erheblich ändern oder wenn eine unvorhersehbare wesentliche Beeinträchtigung der Wohnqualität eintritt.

(5) Die §§ 11 und 13 Mietrechtsgesetz finden auf Mietverträge über Startwohnungen keine Anwendung.

(6) Vereinbarungen, wonach ein Mieter (§ 2) für die Vermittlung der Miete oder die Bekanntgabe der Adresse einer Startwohnung eine Provision oder sonstige Vergütung zu leisten hat, sind ungültig und verboten. Es ist jedoch zulässig, daß sich

der Vermieter vertraglich verpflichtet, den Provisionsanteil zu übernehmen, der auf den Mieter entfiel, wenn dieses Verbot nicht gelten würde.

### Starthilfe

§ 6. (1) Auf Ansuchen des Mieters einer Startwohnung kann der Fonds ab dem Monat, in dem das Ansuchen gestellt wurde, nach Maßgabe der vorhandenen Mittel für die Dauer von jeweils höchstens einem Jahr Starthilfe gewähren, wenn der Mieter glaubhaft macht, daß er durch den Wohnungsaufwand unzumutbar belastet wäre.

(2) Eine unzumutbare Belastung ist insoweit anzunehmen, als nach Abzug des Wohnungsaufwandes das verbleibende Jahreseinkommen der Ehegatten oder Lebensgefährten das 30fache des jeweiligen Richtsatzes gemäß § 293 Abs. 1 lit. a sublit. aa ASVG, das verbleibende Jahreseinkommen des Alleinstehenden das 30fache des jeweiligen Richtsatzes gemäß § 293 Abs. 1 lit. a sublit. bb ASVG unterschreitet. Dieser Grenzwert erhöht sich für jedes Kind um das 30fache, für ein behindertes Kind im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 um das 45fache des in § 293 Abs. 1 letzter Satz ASVG genannten Betrages, sofern sich das Kind in Pflege und Erziehung des Alleinstehenden oder zumindest eines der Ehegatten oder Lebensgefährten befindet. Bei der Einkommensermittlung ist § 4 Abs. 1 anzuwenden.

(3) Als Wohnungsaufwand gilt der zwölfwache monatliche Hauptmietzins (§ 15 Abs. 1 Z 1 Mietrechtsgesetz).

(4) Übersteigt die Nutzfläche der Startwohnung 50 m<sup>2</sup>, ist der auf die Mehrfläche anteilig entfallende Wohnungsaufwand in die Berechnung der unzumutbaren Belastung nicht einzubeziehen. Die zu berücksichtigende Nutzfläche erhöht sich für jedes im gemeinsamen Haushalt lebende Kind um 10 m<sup>2</sup>.

(5) Die Starthilfe wird bis zur Höhe der sich auf Grund der Berechnungen nach Abs. 2 bis 4 ergebenden unzumutbaren Belastung gewährt.

(6) Bei der Bemessung der Starthilfe sind Zuschüsse nach anderen Rechtsvorschriften, die zur Minderung des Wohnungsaufwandes gewährt werden, einzurechnen.

- (7) Starthilfe wird nur gewährt, wenn
  1. von Ehepaaren zumindest ein Ehegatte,
  2. von Lebensgefährten zumindest einer von beiden,
  3. der Alleinstehende

erwerbstätig ist. Erwerbstätigkeit ist anzunehmen, wenn im Monat des Ansuchens (Abs. 1) sowie in den drei vorangegangenen Monaten eine die gesetzliche Krankenversicherungspflicht begründende Erwerbstätigkeit vorlag. Der gesetzlichen Krankenversicherung sind die in § 2 Abs. 1 Z 2 Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz,

BGBI. Nr. 200/1967, genannten Einrichtungen gleichzuhalten. Der Erwerbstätigkeit steht der Bezug von Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz, BGBI. Nr. 609/1977, von Geldleistungen an öffentlich Bedienstete nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 395/1974 oder von gleichartigen Leistungen auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften gleich.

(8) Der Mieter, auf dessen Ansuchen Starthilfe gewährt wurde, hat den Fonds (die Gemeinde) von der Änderung der für die Gewährung der Starthilfe oder deren Höhe maßgeblichen Umstände unverzüglich zu verständigen.

(9) Mit Ablauf des Mietvertrages ist die Starthilfe einzustellen.

(10) Schuldhaft zu Unrecht empfangene Starthilfe ist zurückzuerstatten und vom Tage der Auszahlung an mit 3 vH über dem jeweils geltenden Zinsfuß für Eskontierungen der Oesterreichischen Nationalbank pro Jahr zu verzinsen.

§ 7. Ansuchen um Gewährung von Starthilfe sind vom Mieter unter Anschluß der zur Beurteilung der Förderungsvoraussetzungen nach § 6 erforderlichen Unterlagen an den Fonds (die Gemeinde) zu stellen.

#### Objektförderung

§ 8. (1) Zum Zwecke der Schaffung von Startwohnungen der Ausstattungskategorien B oder A kann der Fonds auf Ansuchen des Verfügungsberechtigten Darlehen gewähren

1. zur Verbesserung von Wohnungen der Ausstattungskategorien D oder C in solche der Ausstattungskategorien B oder A, wobei die Verbesserung mit der Zusammenlegung von Wohnungen verbunden sein kann;
2. zur Umwandlung sonstiger Räume in Startwohnungen der Ausstattungskategorien B oder A.

(2) Die Ausstattungskategorien gemäß Abs. 1 bestimmen sich nach § 16 Abs. 2 und 3 Mietrechtsgesetz.

(3) Darlehen gemäß Abs. 1 können nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel bis zur vollen Höhe des Baukostenaufwandes gewährt werden, der bei größtmöglicher Wirtschaftlichkeit unter Berücksichtigung des Standes der Technik, insbesondere hinsichtlich des Schall-, Wärme-, Feuchtigkeits- und Abgasschutzes, zur Erzielung zeitgemäßer Wohnverhältnisse erforderlich ist. Die Gewährung öffentlicher Förderungsmittel nach anderen gesetzlichen Bestimmungen zur Verbesserung der Wohnung oder des Gebäudes, in dem sich die Wohnung befindet, schließt die Gewährung von Darlehen gemäß Abs. 1 nicht aus.

(4) Vor Gewährung des Darlehens hat der Fonds zur Beurteilung des Erhaltungszustandes und der

Verbesserungswürdigkeit des Gebäudes, in dem sich die Wohnung oder die Räume befinden, der Gemeinde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; diese entfällt, wenn der Förderungswerber dem Fonds eine diesbezügliche Bestätigung der Gemeinde oder ein Gutachten eines Ziviltechnikers vorlegt.

(5) Ansuchen gemäß Abs. 1 sind unter Anschluß der zur Beurteilung der Förderungsvoraussetzungen nötigen Unterlagen vom Förderungswerber an den Fonds zu stellen.

(6) Der Vermieter darf die zur Tilgung eines nach Abs. 1 gewährten Darlehens erforderlichen Beträge in der Hauptmietzinsabrechnung (Abrechnung des Entgelts) als Ausgaben absetzen. Bei einer Erhöhung des Hauptmietzins (Entgelts) gemäß den §§ 18 und 19 Mietrechtsgesetz (§ 14 Abs. 2 Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz, BGBI. Nr. 139/1979) ist in sinngemäßer Anwendung des § 18 Abs. 1 Z 5 Mietrechtsgesetz auf diese Darlehensrückzahlungen Bedacht zu nehmen.

#### Darlehensvertrag

§ 9. Der zwischen dem Fonds und dem Förderungswerber abzuschließende Darlehensvertrag hat besonders folgende Vereinbarungen zu enthalten:

1. die Laufzeit des Darlehens, die im Einzelfall 10 Jahre nicht unterschreiten und 25 Jahre nicht überschreiten darf;
2. die geeignete Sicherstellung des Darlehens durch Pfandrecht, allenfalls in Verbindung mit Bürgschaft;
3. die Zuzählung des Darlehens in Teilbeträgen nach Maßgabe des nachgewiesenen Baufortschritts;
4. die Unverzinslichkeit des Darlehens, solange
  - a) die Startwohnung für Mieter (§ 2) bereitgehalten wird, sofern
    - aa) innerhalb von drei Monaten nach Abschluß der Baumaßnahmen, für die das Darlehen gewährt wurde, ein Mietvertrag gemäß § 5 abgeschlossen wird und
    - bb) innerhalb von drei Monaten nach Räumung der Wohnung durch einen Mieter (§ 2) ein neuer Mietvertrag (§ 5) abgeschlossen wird;
  - b) die Startwohnung an Mieter (§ 2) vermietet ist oder diesen Mietern nach Ablauf des Mietvertrages durch Gerichtsbeschluß Räumungsaufschub gewährt wurde;
5. die Verpflichtung des Förderungswerbers, die Startwohnung zumindest während der gesamten ersten Hälfte der Darlehenslaufzeit gemäß Z 4 zu verwenden;
6. die Verpflichtung des Förderungswerbers, dem Fonds binnen 14 Tagen bekanntzugeben

- a) die Beendigung der Baumaßnahmen, für die das Darlehen gewährt wurde,
  - b) den Abschluß und die Beendigung eines Mietvertrages (§ 5),
  - c) den Abschluß und die Beendigung eines sonstigen Mietvertrages während der Laufzeit des Darlehens,
  - d) die Dauer der Gewährung eines Räumungsaufschubes durch Gerichtsbeschluß nach Erlöschen eines Mietvertrages (§ 5),
  - e) die tatsächliche Räumung der Startwohnung durch den Mieter (§ 2);
7. die Verpflichtung des Förderungswerbers, die Startwohnung so zu vergeben, daß unter Bedachtnahme auf § 5 Abs. 6 den Mieter keine Verpflichtung zur Leistung einer Provision oder sonstigen Vergütung für die Vermittlung oder den Abschluß eines Mietvertrages trifft;
  8. das Recht des Fonds, den aushaftenden Darlehensrest zum Zinsfuß eines Bausparkkassendarlehens halbjährlich im nachhinein zu verzinsen, sofern die Voraussetzungen nach Z 4 nicht vorliegen und das Darlehen nicht gemäß Z 9 vom Fonds zu kündigen ist;
  9. das Recht des Fonds, das Darlehen unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zu kündigen und vom Tage der Auszahlung an mit 3 vH über dem jeweils geltenden Zinsfuß für Eskontierungen der Oesterreichischen Nationalbank pro Jahr zu verzinsen, wenn
    - a) es zu Unrecht empfangen wurde,
    - b) der Förderungswerber die im Darlehensvertrag übernommenen Verpflichtungen nicht einhält,
    - c) der Förderungswerber vor Rückzahlung des Darlehens die Wohnung nicht zu Wohnzwecken verwendet,
    - d) der Förderungswerber die ordnungsgemäße Erhaltung des Gebäudes unterläßt oder
    - e) der Förderungswerber die Baumaßnahmen, für die das Darlehen gewährt wurde, von hiezu nicht befugten Personen ausführen läßt;
  10. das Recht des Fonds, das Darlehen ohne vorangegangene Kündigung sofort fällig zu stellen, wenn
    - a) hinsichtlich der verpfändeten Liegenschaft oder eines Teiles derselben die Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung bewilligt wird oder
    - b) über das Vermögen des Darlehensschuldners der Konkurs oder das Ausgleichsverfahren rechtskräftig eröffnet wird oder wenn der Darlehensschuldner die Zahlungen einstellt.

### Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds

§ 10. Die Förderung von Startwohnungen (§ 1) und Mietern (§ 2) obliegt unbeschadet seiner bisherigen Aufgaben dem Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds.

### Aufbringung der Förderungsmittel

§ 11. (1) Die Mittel des Fonds zur Erfüllung der Aufgaben dieses Bundesgesetzes werden aufgebracht durch

1. Leistungen des Bundes,
2. Erträgnisse des Fonds, soweit sie durch Anhebung des Zinssatzes für vor dem 1. Jänner 1968 zugesicherte Darlehen des Fonds über 1 vH erzielt werden,
3. Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten,
4. Rückflüsse (Tilgungs- und Zinsenbeträge) aus Förderungsmaßnahmen nach diesem Bundesgesetz,
5. sonstige Zuwendungen und Einkünfte,
6. Erträgnisse aus angelegten Fondsmitteln (Z 1 bis 5).

(2) Für die sich aus der Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten ergebenden Verpflichtungen wird der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, für den Bund nach Maßgabe der Bestimmungen des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes die Haftung als Bürge und Zahler zu übernehmen.

### Mitwirkung der Gemeinden

§ 12. (1) Die Gemeinden können mit ihrer Zustimmung bei der Erfassung und Evidenthaltung von Startwohnungen (§ 1) und Mietern (§ 2), Überprüfung der Förderungsvoraussetzungen (§ 7 und § 8 Abs. 5), Ausstellung von Bestätigungen (§ 1 Abs. 2, § 2 Abs. 3 und § 8 Abs. 4) und Information über den Aufgabenbereich dieses Bundesgesetzes mitwirken.

(2) Sofern Gemeinden nach Abs. 1 nicht tätig werden, obliegen diese Aufgaben dem Fonds.

### Gebührenbefreiung

§ 13. (1) Bestätigungen gemäß § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 3 und § 8 Abs. 4 sowie die Beglaubigung von Unterschriften auf den zur pfandrechtlichen Sicherstellung von Darlehen errichteten Urkunden (§ 9) sind von den Stempelgebühren, die auf Grund dieses Bundesgesetzes mit dem Fonds abzuschließenden Rechtsgeschäfte sowie Bürgschaftsübernahmen des Bundes gemäß § 11 Abs. 2 sind von den Rechtsgebühren befreit. Wird ein Darlehen vom Fonds gekündigt (§ 9 Z 9), so wird es in diesem Zeitpunkt gemäß § 33 TP 8 Gebührengesetz 1957 gebührenpflichtig.

(2) Die gerichtliche Beglaubigung der Unterschriften von Förderungswerbern auf den zur pfandrechtlichen Sicherstellung von Darlehen

errichteten Urkunden (§ 9), gerichtliche Eingaben und grundbücherliche Eintragungen auf Grund solcher Urkunden sind von den Gerichtsgebühren befreit.

§ 14. (1) Der Bundesminister für Bauten und Technik kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen

1. Muster für Mietverträge (§ 5) und Darlehensverträge (§ 9) erstellen und
2. Richtlinien erlassen, die nähere Bestimmungen über die gemäß § 8 Abs. 5 beizubringenden Unterlagen enthalten.

(2) Der Bundesminister für Bauten und Technik kann

1. Formblätter für Bestätigungen (§ 1 Abs. 2, § 2 Abs. 3 und § 8 Abs. 4) erstellen und
2. nähere Bestimmungen über die gemäß § 2 Abs. 3 und § 7 beizubringenden Unterlagen sowie über den Nachweis der Baukosten für Verbesserungsarbeiten (§§ 8, 9) erlassen.

## II. ABSCHNITT

### Änderung des Wohnbauförderungsgesetzes 1968

§ 15. Das Wohnbauförderungsgesetz 1968, BGBl. Nr. 280/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 520/1981, wird wie folgt geändert:

§ 15 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Landesregierung hat zum Wohnungsaufwand, der für die nach diesem Bundesgesetz geförderten Klein- oder Mittelwohnungen sowie

für die durch den Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds mittels vor dem 1. Jänner 1968 zugesicherter Darlehen geförderter Wohnungen zu leisten ist, einen Zuschuß (Wohnbeihilfe) nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen mit Bescheid zu gewähren.“

## III. ABSCHNITT

### Schlußbestimmungen

§ 16. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1982 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bauten und Technik hinsichtlich des § 11 Abs. 1 Z 1,
2. der Bundesminister für Finanzen hinsichtlich des § 11 Abs. 2 und des § 13 Abs. 1,
3. der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bauten und Technik hinsichtlich des § 5 Abs. 4 bis 6 und des § 8 Abs. 6,
4. der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen hinsichtlich des § 13 Abs. 2,
5. die Landesregierungen hinsichtlich des § 15,
6. der Bundesminister für Bauten und Technik hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen; hinsichtlich des § 14 Abs. 1 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen.

Kirchschläger

Kreisky



# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 600,— inklusive 8% Umsatzsteuer für Inlands- und S 700,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,20 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 7,— inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

**Bezugsanmeldungen** werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.